In der Senatssitzung am 2. März 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

02.03.2021

N E U F A S S U N G

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 02.03.2021

„Anpassung von § 4, Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (vierundzwanzigste Coronaverordnung),

Perspektiven für den Einzelhandel im Land Bremen

Ermöglichung von Date & Collect“

A. Problem

Durch die coronabedingten Schließungen des Einzelhandels, Gastronomie, Tourismus sowie der Kultureinrichtungen von März bis Mai 2020 und seit Mitte Dezember 2020 kamen zentrale wirtschaftliche Aktivitäten gleich zweimal von jetzt auf gleich über einen Zeitraum von jeweils mehreren Wochen/Monaten vollständig zum Erliegen.

Deutschlandweit beklagen die Händler*innen für das vergangene Jahr massive Umsatzeinbußen, insbesondere in den Bereichen Bekleidung, Schuhe und Lederwaren. Grund dafür sind neben den Schließungen u.a. die erforderlich gewordenen Hygienemaßnahmen, die allgemeine Zurückhaltung im Kaufverhalten, das Fehlen von auswärtigen Tages- und Übernachtungsgästen sowie die Absagen von Veranstaltungen und die allgemeine Empfehlung „zu Hause zu bleiben“. Zudem ist durch den seit Mitte Dezember 2020 bestehenden Lockdown ein Großteil des für den Handel so wichtigen Weihnachtsgeschäftes weggefallen.

Eine Umfrage der Handelskammer Bremen vom 25. bis 28.01.2021 unter sämtlichen Wirtschaftsunternehmen ergab, dass in den meisten der befragten Unternehmen die Finanzlage deutlich angespannt ist. Es droht in jedem vierten Unternehmen eine Insolvenz. Die Finanzlage ist besonders kritisch, wenn die Unternehmen von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen sind. In 41 Prozent dieser Fälle droht derzeit eine Insolvenz. Rund ein Drittel dieser Unternehmen gab Ende Januar an, dass

der Geschäftsbetrieb unter den derzeitigen Umständen nur noch wenige Wochen aufrechterhalten werden kann. In weiteren 46 Prozent der Fälle können die Unternehmen den Betrieb laut eigener Aussage ohne Verbesserung der Lage nur noch ein bis maximal drei Monate am Laufen halten.
Von den Schließungen besonders betroffen ist der Einzelhandel.
Das durch die aktuelle Corona-Verordnung erlaubte Konzept „Click & Collect“, das den Verkauf von Waren durch eine vorherige telefonische bzw. elektronische Bestellung mit anschließender persönliche Abholung im oder vor dem Ladengeschäft beinhaltet, kann die Ausfälle nur zu einem Bruchteil kompensieren. Größenteils können hierdurch nicht einmal die laufenden Kosten getragen werden. Von diesen deutlichen Einbußen sind sowohl Ladenbetreiber*innen in den Innenstädten als auch in den Stadtteilzentren betroffen.
Gemäß der vierundzwanzigsten Corona-Verordnung ist neben dem reinen Onlinehandel nur noch diese Variante des Verkaufes erlaubt.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund des nun seit über zwei Monaten bestehenden Lockdowns und der damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Probleme im Einzelhandel soll zur Unterstützung des Bremer Einzelhandels der Warenverkauf per sogenanntem „Date & Collect“ in Bremen erlaubt werden.
Bei dem Konzept „Date & Collect“ wird vorab telefonisch oder elektronisch ein Termin zwischen der Kundschaft und dem Ladengeschäft vereinbart. Zum vereinbarten Termin findet dann eins zu eins das persönliche Beratungsgespräch und ggf. abschließende Verkaufsgeschäft zwischen einer Verkäuferin bzw. einem Verkäufer und der Kundschaft statt. Kundschaft kann eine Einzelperson oder ein Haushalt sein im Sinne der Coronaverordnung.
Des Weiteren sind die üblichen Hygienemaßnahmen, sowie eine Kontaktnachverfolgung per Namensliste zu beachten.
„Date & Collect“, auch „Click & Meet“ oder „Meet & Collect“ soll kurzfristig auch u.a. in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Konkret wird empfohlen, die Coronaverordnung zum Thema „Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen“ (§ 4) dahingehend anzupassen, dass der Warenverkauf per „Date & Collect“ erlaubt wird.

§ 4 Absatz 2 Nr. 11 der Coronaverordnung bleibt bestehen:

§ 4

Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(2) Bis zum (…) werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen:

…

„11. Geschäfte des Einzelhandels für den Publikumsverkehr, soweit deren Öffnung nach Absatz 3 nicht ausdrücklich zugelassen ist; zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kundinnen und Kunden ist nur zulässig, sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt.“

§ 4 Absatz 2a wird wie folgt gefasst: (Änderungen in **fett**):

(2a) Abweichend von Absatz 2 Nummer 11 ist in Geschäften des Einzelhandels in der Stadtgemeinde Bremen auch die Abholung bestellter Waren und der Besuch des Ladengeschäftes zum Zwecke einer Einkaufsberatung durch Einzelpersonen, Angehörige eines Hausstandes oder eine Person mit einer Begleitperson, soweit aufgrund von Minderjährigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung eine Begleitung notwendig ist, nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung zulässig; hierbei hat die verantwortliche Person über die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 hinaus sicherzustellen, dass

1. eine Begleitung pro Kundin oder Kunde oder einer der genannten Kundengemeinschaften durch das Personal nach dem 1:1-Prinzip erfolgt und

2. alle Kundinnen und Kunden in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 8 erfasst werden.

Begründung:

Die bedrohliche wirtschaftliche Situation im Einzelhandel soll durch terminabgesprochene Beratungs- und Einkaufsmöglichkeiten mit einer „Eins-zu-eins-Situation“ in Bezug auf Verkaufsberatung und Kundschaft verbessert werden.

Diese Änderung stellt eine Unterstützung für den Einzelhandel dar und führt zu einer Erhöhung des Umsatzes und trägt damit zu einer verbesserten wirtschaftlichen Situation bei.

Vom bislang praktizierten „Click & Collect“ ging bisher kein nachweisbares erhöhtes Infektionsrisiko aus. Es wird davon ausgegangen, dass es auch durch „Date & Collect“ nicht zu einem erhöhten Infektionsgeschehen kommen wird, wenn die entsprechenden Auflagen nach der Coronaverordnung, wie z.B. die bekannten Abstands- und Hygienemaßnahmen und die vorgeschriebenen weiteren Anforderungen, wie die 1:1-Betreuung durch das Verkaufspersonal, eingehalten werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Stadtgemeinden soll die neue Regelung des „Date & Collect“ zunächst allein für den Einzelhandel in der Stadtgemeinde Bremen gelten. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven bleibt es allein bei der bislang bestehenden Regelung des „Click & Collect“.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Im Einzelhandelsbereich ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen beschäftigt. Frauen werden daher von der aufgezeigten Maßnahme des „Date & Collect“ in besonderer Weise profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Anpassung des § 4 Absatz 2, Nr. 11, Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (vierundzwanzigste Coronaverordnung), im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres die notwendigen Änderungen in der fünfundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.